

Beilage 6

KANTON SOLOTHURN AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT GEOLOGISCHE DOKUMENTATION Akten-Nr. (35/3/10) 0123.035.01

KANTON SOLOTHURN

EINWOHNERGEMEINDE MUEHLEDORF

SCHUTZZONEN-REGLEMENT für die beiden Quellen der Einwohnergemeinde
Mühledorf (Gemeindequellen) und für die Quellen
von öffentlicher Bedeutung in der Einwohnergemeinde
Mühledorf

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN 1:2'000

Bern, den 4. Februar 1986
1050

SCHUTZZONEN-REGLEMENT ZUM SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE BEIDEN QUELLEN DER EINWOHNER-
GEMEINDE MÜHLEDORF UND FÜR DIE QUELLEN VON ÖFFENTLICHER BEDEUTUNG IN DER
EINWOHNERGEMEINDE MÜHLEDORF

Zur Sicherstellung der obenerwähnten Trinkwasserversorgungen wird, gestützt
auf Art. 30 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 3. Oktober 1971
und auf die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 17. Februar 1981 das
nachstehende Reglement mit dem Schutzzonenplan Nr. **525.00-517**
vom *März 86* erlassen.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die in dem Schutzzonenplan ausgeschiedenen Schutzge-
biete, die aus den Zonen S I (Fassungsbereich), S II (engere Schutzzone)
und S III (weitere Schutzzone) bestehen.

Es handelt sich um folgende Quellen:

Quellen der Einwohnergemeinde Mühledorf:

Quelle 602.220/4G Koord. 602.103/220.217

Quelle 602.220/5G Koord. 602.107/220.210

Quellen von öffentlicher Bedeutung:

Quelle 602.220/16P Koord. 602.835/220.190

Quelle 603.220/2P Koord. 603.055/220.465

Quelle 603.220/4 Koord. 603.085/220.455

Quelle 603.220/5 Koord. 603.105/220.465

Quelle 603.220/8 Koord. 603.115/220.540

Quelle 603.220/16P Koord. 603.245/220.910

Quelle 603.221/3P Koord. 603.240/221.000

Quelle 602.220/9 Koord. 602.480/220.255 ("Metzgerei")

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten: + zugelassen

- verboten

b das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Bau-
gesuch und erteilt eine Bewilligung mit der notwendigen
Auflage für den Bau und Betrieb

Die Anmerkungen bilden einen Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

	Zone		
	S I	S II	S III
A. <u>LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Grasbau	+	+	+
Weidegang	b	+	+
Ackerbau, Gemüsegarten	-	+	+
Landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst-, Wein-, und Gemüse kulturen	-	-	+
Containerpflanzenschulen und ähnliches	-	-	+
Wald	+	+	+
b. <u>Düngung</u>			
Ausbringen von Gülle, Mist und Kehrichtreifkompost	-	+1,2	+2
Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
Ausbringen von Klärschlamm, Kehricht- kompost und -frischkompost	-	-	+2
Anwendung von Handelsdünger	-	+2	+2
Lanzendüngung	-	-	+
c. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwenden von chemischen Pflanzen- schutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemi- kalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirt- schaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2	+2

	Zone		
	S I	S II	S III
Anwenden entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2	+2
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2
übrige Mittel	-	-	-
Zubereiten der Brühen von Pflanzenschutzmitteln, Wachstums-Regulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2
<u>d. Bewässerung</u>			
Oberflächenwasser	-	+	+
Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-
<u>e. Uebriges</u>			
Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden	-	-	+
<u>B. SPORT-UND AUFENTHALTSANLAGEN</u>			
Grün- und Hartanlagen	-	+	+
Zeltplätze	-	-	-
Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln	-	b3	b3

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN (Neubauanlagen)

NB: für bestehende Bauten s. Art 3

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall und in denen keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^b	+
- Rauhfuttersilos	-	-	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine andern wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ ⁴
- Gewerbebauten mit Schmutzwasseranfall mit geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung oder Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und mit Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	-	-	+ ^b

D. ABWASSERANLAGEN

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁵	+ ⁴
- Güllegruben und -leitungen, Ueberflurgülletanks	-	-	+ ^b
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+ ^b	+
- Sickerschächte für Kühlwasser, Wärmepumpenwasser, Vorplatzwasser und weiteren Abwässer	-	-	-

E. VERKEHRSANLAGEN

- Strassen	-	- ^{5,6,8}	+ ⁶
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	-	+ ^{7,8}	+

	S I	S II	S III
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	-
F. <u>AUTOABSTELLPLÄTZE</u>			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasser- anschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+ ⁴
G. <u>ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜESSIGKEITEN</u>			
Zugelassen sind, soweit Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssig- keiten zurückgehalten werden (massgebend ist die Verordnung des Bundesrates vom 18.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefähr- denden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Techn. Tankvorschriften (TTV)) :			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die aus- schliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen frei- stehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk	-	-	+
- Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30'000 Liter je Schutzbauwerk, sowie die da- zugehörigen freistehenden Rohrleitun- gen und Abfüllstellen	-	-	+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2'000 Liter	-	-	+
- Ersatz von bestehenden, anderen Anlagen	-10	-10	-10
- Wärmepumpen	-	-	b
- Erdsonden	-	-	-

H. UMSCHLAGPLAETZE UND ROHRLEITUNGEN FUER FLUES-
SIGE UND GASFOERMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE

zugelassen sind:

- Rohrleitungen für gasförmige
Brenn- und Treibstoffe

- + +

J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLAETZE,
FRIEDHOEFER

- Deponieren von sauberem Aushub

- +^b +^b

- Materiallager und Deponieren im Freien
von festen, unlöslichen, nicht was-
sergefährdenden Stoffen

- - +^b

- Friedhöfe

- - +^b

- Wasenplätze

- - -

- Deponieren von wasserbeeinträchtigenden
oder wassergefährdenden Abfällen (der
Klassen II - IV)

- - -

K. MATERIALENTNAHMESTELLEN (KIES-, SAND-
UND LEHMGRUBEN, STEINBRUECHE)

- - +^b

Anmerkungen

- 1 a) Es dürfen im Jahr max. 120 m³ Gülle ca. 1:2 verdünnt oder max. 90 m³ Gülle ca. 1:1 verdünnt je ha ausgebracht werden. Die einzelne Güllegabe darf aber nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit je ha betragen. Mist dürfen maximal 40 Tonnen in der Gabe ausgebracht werden auf die ha Land.
 - b) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Der Mist ist gut zu zerkleinern.
 - c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt.
 - d) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- 2 Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

PFLANZENSCHUTZMITTEL

Präparate, die als Wirkstoffe

- ALDICARB
- DAZOMET (DMTT)
- DICHLORPROPAN-DICHLORPROPEN (DD)
- TRICHOLORESSIGSÄURE (TCA)
- METAZACHLOR
- TRICLOPYR

enthalten, dürfen in Schutzzonen nicht verwendet werden (Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1985/86, vgl. Anhang).

Das Verzeichnis der verbotenen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil dieses Reglementes. Es wird bei jeder Neuausgabe des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses wenn nötig nachgeführt. Die Ergänzungen werden den betroffenen Landwirten mitgeteilt. Die Kantonale Zentralstelle für Pflanzenschutz, Rütli, 3052 Zollikofen, ist jederzeit bereit, Landwirte bei der Wahl von Ersatzmitteln zu beraten.

Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3 Für das Anwenden von Pflegemitteln gilt Anmerkung 2 sinngemäss. Totalherbizide, d.h. Wirkstoffe mit sehr breitem Wirkungsspektrum, sind in jedem Falle sehr zurückhaltend anzuwenden.
- 4
 - a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigem, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickert werden.
 - b) Injektionen sind nicht gestattet.
 - c) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S III geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu entsprechen.
 - d) Autoabstellplätze mit Wasseranschluss sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- 6 Einzuhalten sind die Richtlinien des eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.
- 7 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung.
- 8 Bei bestehenden Strassen sind allenfalls Fahrverbote für Fahrzeuge mit wassergefährdeten Flüssigkeiten gemäss der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) auszusprechen.

Die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auf Strassen, landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen, welche durch die engere Schutzzone führen, werden aufgrund von Art. 3 SVG und von Art. 24 SDR erlassen.
- 9 Diese Lagerbehälter dürfen nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten.
- 10 Ein solcher Ersatz kann durch die zuständige Behörde ausnahmsweise bewilligt werden, wenn durch die projektierte Anlage die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Schutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend verringert wird.

Art. 3 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

Abwasseranlagen (Gruben, Hauskläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen wenn Verdacht auf Undichtheit besteht. Mängel sind innert 1 Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen sofort durchzuführen.

Art. 4 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betreffenden Wasserversorgung vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellwasserfassungen erfolgt.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 6 GÜLTIGKEITSDAUER

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers".

Art. 8 ANWENDUNG UND KONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, ist die Einwohnergemeinde Mühledorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 9 INKRAFTTRETEN

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Mühledorf am 13.3.1986/7.3.1987

Der Ammann:

A. Buehlmann

Der Gemeindeschreiber:

B. Gätt

für Quelle 602.220/9 ("Metzgerei") am

Der Ammann:

A. Buehlmann

Der Gemeindeschreiber:

B. Gätt

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3863.....
vom 16.12.1986.....

Der Staatsschreiber:

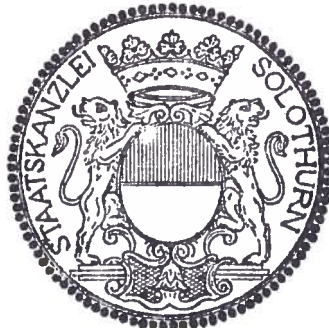
Dr. K. Fehrschke



für Quelle 602.220/9 ("Metzgerei") mit Beschluss Nr. 946.....
vom 31.3.1987.....

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke



Anhang

Richtlinien gemäss Anmerkung 2:

- Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 2, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, herausgegeben von den eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, der eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG) und dem eidg. Amt für Umweltschutz, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 8, Jahrgang 22, 1974.
- Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft, herausgegeben von obgenannten Stellen, publiziert als Separatdruck aus den "Mitteilungen für die Schweizerische Landwirtschaft", Nr. 7, Jahrgang 20, 1972.
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben von den Bundesämtern für Landwirtschaft und für Umweltschutz, dem Eidg. Meliorationsamt, den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Dezember 1979.
- Umweltprobleme auf dem Lande; wie lassen sich Schäden in der ländlichen Umwelt vermeiden? - Empfehlungen; herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, Bundesamt für Gesundheitswesen und vom Bundesamt für Landwirtschaft, Nr. 319.400d, 1981 (Vertrieb EDMZ).
- Empfehlung für die Verwendung von Kehrriecht-Kompost im Pflanzenbau, herausgegeben von der Zentralstelle für die Beseitigung und Verwertung von Abfallstoffen im Pflanzenbau an der EAWAG, Dübendorf April 1972
- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Pflanzenschutzmittelverzeichnis (erscheint alle 2 Jahre) herausgegeben von
 - eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil,
 - eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich
 - eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld
 - Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon,
 - Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern(Vertrieb EDMZ)
- Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen; Forstkalender 1980, Anhang S. 62 ff.

VERZEICHNIS DER PFLANZENSCHUTZMITTEL, DIE IN DEN ZONEN S II (ENGERE SCHUTZ-
ZONE) UND S III (WEITERE SCHUTZZONE) FUER DIE LANDWIRTSCHAFT NICHT VERWENDET
WERDEN DUERFEN

Gemäss dem "Verzeichnis 1985/86 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorpropen (DD), Trichloressigsäure (TCA), Metazachlor und Triclopyr untersagt.

Dies betrifft folgende Mittel:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Union Carbide Europe SA
Dazomet	Basamid	BASF
	Basamid	Maag
	Basamid-Granulat	Sandoz
	Dazomet	Leu + Gyga
	Fongosan	Plüss-Stauffer
DD	DD Shell	Agroplant
TCA	Nata	Plüss-Stauffer
	Queckenvertilger	CTA
	TCA Burri	Burri
	TCA Hoko	Hokochemie
	TCA Queckenvertilger LG	Leu + Gyga
	TCA Siegfried	Siegfried
Metazachlor	Butisan S	BASF
Triclopyr	Garlon 3A	MAAG

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden aber andere Wirkstoffe enthalten und die Erkenntnisse über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreiten, ist diese Liste periodisch anzupassen.

WASSER- UND ENERGIEWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS BERN

1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern